

**159/86** 1657 September 1.

Schreiben von Uri an Luzern betreffend den Ausschluss Sebastian Peregrin Zwyer von Evibachs von der Jahrrechnungstagsatzung und die von Schwyz beanspruchte Rechtssprechung gegen diesen (Zwyerhandel)

---

**C** Landammann und Rat von Uri kommen auf das Begehren der Gesandten von Schultheiss und Rat von Luzern zurück, die mündlichen Erklärungen der Landsgemeinde vom 26. August in schriftlicher Form zu empfangen. Uri schildert den Verlauf der Diskussionen seit Juni und erinnert an die Empfehlung Luzerns, sich gegen Schwyz auf eidgenössisches Recht und den Bund der vier Waldstätte zu berufen. Die von Luzern, Unterwalden und Zug verlangte Absetzung des Landammanns<sup>1</sup> als Gesandter an die Jahrrechnung in Baden empfand Uri als Zumutung. Das Zerwürfnis mit Schwyz ist nur auf dessen Forderung, Landammann Zwyer müsse sich vor ihnen und nicht vor Uri rechtfertigen, zurückzuführen. Die Rechtssprechung liegt nach Ansicht Uris jedoch nur bei ihnen. Erwähnt werden die katholischen Orte, die Stadt<sup>2</sup> und die uninteressierten Orte.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach. Zu den gegen Zwyer im Ersten Villmergerkrieg geäußerten Anschuldigungen bzw. den daraus entstehenden Streitigkeiten (Zwyerhandel) vgl. Amrein/Zwyer 122 ff. sowie u.a. Zurlaubiana AH 127/167, AH 103/139, AH 159/88, AH 68/64.

---

<sup>2</sup> Luzern.

---

<sup>3</sup> Dieses Schreiben wird in Zurlaubiana AH 129/60C (Pt. 6) aufgegriffen, vgl. auch Zurlaubiana AH 159/88.

---

AH 159, Bl. 202-203 • Bl. 203<sup>v</sup> nur Dorsualnotiz.  
Kopie.

---